jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/7/26 1Ob501/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.07.1996

Norm

ZPO §577

Rechtssatz

Die Schiedsgutachtensabrede unterliegt der Parteidisposition. Einigen sich die Parteien darauf, daß die Bindung an das Schiedsgutachten von dessen Richtigkeit und nicht bloß davon, daß es nicht offenbar unrichtig ist, abhängig sein soll, so gehen Beweisdefizite zu Lasten desjenigen, der sich auf die Richtigkeit das Schiedsgutachtens beruft.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 501/96
  Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 501/96
  Veröff: SZ 69/168

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106357

Dokumentnummer

JJR_19960726_OGH0002_0010OB00501_9600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at